

Statuten

Totalrevision der Statuten vom 11. Juni 2020

Genehmigung durch das Amt für Wasser und Abwasser im Juni 2020

Teilrevision der Statuten vom 4. April 2024

Teilgenehmigung durch das Amt für Wasser und Abwasser im April 2024

In Kraft ab 1. Juni 2024

Öffentliche Auflage vom 29. Februar bis am 1. April 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck	1
Art. 1 Zweck.....	1
Art. 2 Name und Sitz.....	1
II. Wasserbezüger/Genossenschafter	1
Art. 3 Erwerb/Genossenschafter/Stimmrecht	2
Art. 4 Austritt.....	2
Art. 5 Ausschluss von Ansprüchen	2
III. Organisation.....	2
1. Die Generalversammlung	2
Art. 6 Befugnisse	2
Art. 7 Einberufung.....	3
Art. 8 Formvorschriften	3
Art. 9 Universalversammlung	3
Art. 10 Beschlussfassung, Protokoll.....	4
2. Der Vorstand	4
Art. 11 Zusammensetzung, Wählbarkeit	4
Art. 12 Befugnisse	4
Art. 13 Zeichnung	5
Art. 14 Geschäftsführung im Allgemeinen.....	5
Art. 15 Präsident.....	5
Art. 16 Betriebsleiter	5
Art. 17 Protokollführer.....	5
Art. 18 Brunnenmeister	6
Art. 19 Sekretariat.....	6
Art. 20 Aufbewahrung der Geschäftsakten	6
Art. 21 Entschädigung, Spesen	6
Art. 22 Verwaltungsausschuss.....	6
Art. 23 Wahl, Tätigkeit	6
Art. 24 Statutarische Kontrollstelle, Wahl.....	6
Art. 25 Statutarische Kontrollstelle, Aufgaben.....	6
IV. Finanzielles.....	7
Art. 26 Finanzierung der Wasserversorgung.....	7
Art. 27 Bemessung der Gebühren	8
Art. 28 Spezialfinanzierung und Abschreibungen.....	8
Art. 29 Jahresrechnung	8
V. Auflösung und Liquidation.....	8
Art. 30 Durchführung	9
Art. 31 Verteilung des Vermögens	9
VI. Verschiedene Bestimmungen	9
Art. 32 Reglement.....	9
Art. 33 Bekanntmachung	9
Art. 34 Streitigkeiten	9
Art. 35 Inkrafttreten	9

Statuten

der Wasserversorgungsgenossenschaft Gemeinde Sigriswil

Vorbemerkung

In diesen Statuten werden für Funktionsbezeichnungen durchwegs die männlichen Formen verwendet. Selbstverständlich können alle Funktionen auch von Frauen ausgeübt werden.

I. Name, Sitz und Zweck

Zweck

Art. 1

¹Die Genossenschaft versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

²Die Genossenschaft übernimmt für ihr Versorgungsgebiet anstelle der Einwohnergemeinde die öffentliche Wasserversorgung samt dem Hydrantenlöschschutz. Sie schliesst zu diesem Zweck mit der Gemeinde einen Vertrag ab.

³Sie erstellt und unterhält ihre Leitungen und die Hydranten mit den zugehörigen Anlagen für die Beschaffung, Aufbereitung, Förderung und Speicherung des Wassers.

⁴Sie erstellt und saniert Hausanschlussleitungen auf Auftrag hin der WasserbezügerInnen.

⁵ Sie turbiniert überschüssiges Wasser, um damit gewinnbringend Strom zu produzieren.

Name und Sitz

Art. 2

¹Unter dem Namen Wasserversorgungsgenossenschaft Gemeinde Sigriswil besteht eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen des Artikels 20 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 28.05.1911 sowie der Artikel 2 und 6 des kantonalen Wasserversorgungsgesetzes vom 11.11.1996.

²Der Sitz der Genossenschaft ist in 3655 Sigriswil.

II. Wasserbezüger/Genosschafter

Erwerb	Art. 3 ¹ Wasserbezüger ist jeder Eigentümer oder Baurechtsberechtigte einer angeschlossenen Liegenschaft.
Genossenschafter	² Jeder Wasserbezüger kann Genossenschafter werden. ³ Pro Liegenschaft kann ein Wasserbezüger Genossenschafter werden. ⁴ Über die Aufnahme und Ausschluss von Wasserbezügern zu Genossenschafftern entscheidet der Vorstand. Die Beitrittserklärung ist schriftlich einzureichen. Sie kann jederzeit erfolgen. ⁵ Nichtwasserbezüger können nicht Genossenschafter werden.
Stimmrecht	⁶ Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung nur ein Stimmrecht.

Austritt	Art. 4 ¹ Ein Austritt aus der Genossenschaft ist auf Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten möglich. ² Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn der Genossenschafter in schwerwiegender Weise den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt.
----------	--

Ausschluss von Ansprüchen	Art. 5 Ausscheidende oder ausgeschlossene Genossenschafter haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen oder auf Zurückerstattung einbezahlter Beiträge und Gebühren.
---------------------------	--

III. Organisation

1. Die Generalversammlung

Befugnisse	Art. 6 ¹ Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter. ² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu: a) Festsetzung und Änderung der Statuten. b) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle/Revisionsstelle sowie Festlegen des Besoldungsrahmens für die Löhne der Angestellten. c) Beschlüsse über Ausgaben, welche Fr. 200'000.- im Einzelfall übersteigen. d) Erlass des Wasserversorgungsreglementes und des Tarifes. e) Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz, wobei Bauabrechnungen für Geschäfte nach lit. c) gesondert zu genehmigen sind.
------------	---

- f) Genehmigung des Voranschlages.
- g) Entlastung des Vorstandes.
- h) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch die Statuten, das Reglement oder das Gesetz vorbehalten sind.

Art. 7

Einberufung

¹Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich im ersten Halbjahr abgehalten.

²Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden. Sie muss namentlich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Genossenschafter oder, wenn sie weniger als 30 Mitglieder hat, drei Genossenschafter dies verlangen.

³Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Kontrollstelle/Revisionsstelle einberufen.

Art. 8

Formvorschriften

¹Die Generalversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Einladung erfolgt gemäss Art. 33 unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände.

²Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

³Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.

Art. 9

Universalversammlung,
Stimmrecht,
Vertretung

¹Wenn und solange alle Genossenschafter an einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden.

²Ein Genossenschafter kann sich durch einen anderen Genossenschafter oder durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen. Niemand kann mehr als einen Genossenschafter vertreten.

³Befinden sich Grundstücke im gemeinschaftlichen Eigentum mehrerer Personen, so haben diese einen Vertreter aus ihrer Mitte zu bestimmen. Eine Gemeinschaft von Stockwerkeigentümern kann sich ausserdem durch ihren Verwalter vertreten lassen. Vertreter solcher Gemeinschaften können sich durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen.

⁴Jede Vertretung bedarf der schriftlichen Vollmacht.

Beschlussfassung,
Protokoll

Art. 10

¹Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

²Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los.

³Für die Auflösung der Genossenschaft und für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

⁴Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Wenn ein Zehntel der Anwesenden es verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

⁵Die Beschlüsse der Generalversammlung und die getroffenen Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Genehmigungsausschuss, bestehend aus dem Präsidenten, dem Protokollführer, einem Vorstandsmitglied sowie zwei Stimmenzählern kontrolliert, genehmigt und unterschrieben.

2. Der Vorstand

Zusammensetzung,
Wählbarkeit

Art. 11

¹Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Gemeindevertreter und Beisitzern), die, ausgenommen des Gemeindevertreters, auf 4 Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

²Bei der Verteilung der Vorstandssitze ist nach Möglichkeit zu gewährleisten, dass Vertreter des gesamten Versorgungsgebietes entsprechend im Vorstand vertreten sind.

³Der Einwohnergemeinde Sigriswil steht das Recht zu, eine Person mit Stimmrecht in den Vorstand abzuordnen.

⁴Die Mitglieder mit Ausnahme des Gemeindevertreters und der Angestellten müssen Genossenschafter sein.

Art. 12

Befugnisse

¹Der Vorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern.

²Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er überwacht die Ausführung der Bauarbeiten, verantwortet die Auslagerung von Arbeiten an Dritte (Pikettdienstes, etc.), bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor, vollzieht ihre Beschlüsse und ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich.

³Der Vorstand organisiert sich in mehreren Ausschüssen (Präsidialausschuss, Administrativausschuss und Bauausschuss).

⁴Die Kompetenzsumme beträgt für den Vorstand im Einzelfall Fr. 200'000.-

⁵Er ist zuständig für die Anstellung der Angestellten und bestimmt deren Löhne und Spesen innerhalb des durch die Generalversammlung genehmigten Besoldungsrahmens und dem Entschädigungs- und Spesenreglements. Er regelt die Anstellungsverhältnisse in Arbeitsverträgen, Stellenbeschrieben und Pflichtenhefte.

Art. 13

Zeichnung

¹Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen. Der Präsident und der Betriebsleiter führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft.

²Ist der Präsident verhindert, unterschreibt der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied. Ist der Betriebsleiter verhindert unterschreibt ein anderes Vorstandsmitglied.

Art. 14

Geschäftsführung im Allgemeinen

¹Der Vorstand versammelt sich, so oft die Geschäfte dies erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung verlangen.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

³Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 15

Präsident

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzung. Er überwacht sämtliche Geschäfte des Vorstandes.

Art. 16

Betriebsleiter

¹Der Betriebsleiter ist für Betrieb, Überwachung und Unterhalt sämtlicher Anlagen der WVG sowie für die betriebswirtschaftliche Leitung der WVG zuständig.

²Er hat kein Stimmrecht..

Art. 17

Protokollführer

Der Betriebsleiter, das Sekretariat oder eine durch den Vorstand bestimmte Person führt die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes sowie der Generalversammlung.

Brunnenmeister	<p>Art. 18</p> <p>Der Brunnenmeister hat die Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung gemäss dem Pflichtenheft. Er hat kein Stimmrecht.</p>
Sekretariat	<p>Art. 19</p> <p>Das Sekretariat unterstützt den Betriebsleiter. Die genauen Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Stellenbeschrieb und Pflichtenheft festgehalten.</p>
Aufbewahrung der Geschäftsakten	<p>Art. 20</p> <p>Die Geschäftsbücher sowie die eingegangenen und die Kopien der ausgegangenen Geschäftskorrespondenzen sind während zehn Jahren aufzubewahren.</p>
Entschädigung, Spesen	<p>Art. 21</p> <p>Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder richtet sich nach dem Entschädigungs und Spesenreglement der Wasserversorgungsgenossenschaft Gemeinde Sigriswil.</p>
Präsidialausschuss	<p>Art. 22</p> <p>Präsident, Vizepräsident und Betriebsleiter bilden den Präsidialausschuss. Dieser hat die Beschlüsse der Generalversammlung, des Vorstandes und kleinere Geschäfte auszuführen. Die Kompetenzsumme beträgt für den Präsidialausschuss im Einzelfall Fr. 40'000.00.</p>
Wahl, Tätigkeit	<p>Art. 23</p> <p>¹Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.</p> <p>²Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist- sämtliche Genossenschafter zustimmen- die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. <p>³Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.</p> <p>⁴Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision können zudem verlangen:</p> <ol style="list-style-type: none">a) 10% der Genossenschafterb) jede Generalversammlungc) der Vorstand <p>⁵Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.</p>

Statutarische Kontrollstelle, Wahl

Art. 24

¹Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen.

²Die Statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder Angestellte der Genossenschaft sein. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften, bezeichnet werden.

³Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar.

Art. 25

Statutarische Kontrollstelle, Aufgaben

¹Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zwecke hat die Verwaltung der Kontrollstelle die nötigen Aufschlüsse zu geben.

²Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen.

³Die Kontrollstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften der Verwaltung und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen.

⁴Die Kontrollstelle kann an der ordentlichen Generalversammlung teilnehmen.

⁵Der Kontrollstelle ist es untersagt, von den bei der Ausführung ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossenschaffern oder Dritten Kenntnis zu geben.

IV.Finanzielles

Finanzierung der Wasserversorgung

Art. 26

¹Die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen erfolgt durch die Genossenschaft. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) von den Wasserbezügern zu zahlende einmalige und jährliche Gebühren.
- b) einmalige und jährlich wiederkehrende Löschbeiträge.

- c) Beiträge oder Darlehen der Gebäudeversicherung, des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde gemäss besonderer Gesetzgebung.
- d) Stromerzeugung.
- e) Leistungen gegenüber Dritten (z.B. Rohrlegearbeiten).
- f) sonstige Beiträge Dritter

²Eine persönliche Haftung der Wasserbezüger für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen, ebenso die Nachschusspflicht (Art. 871 OR) der Genossenschafter.

Art. 27

Bemessung der Gebühren

¹Die Wasserversorgung samt Hydrantenlöschschutz muss finanziell selbsttragend sein.

²Die einmaligen Anschlussgebühren werden aufgrund der Loading Unit (LU) und des gesamten umbauten Raumes nach SIA, erhoben. Die Löschgebühren werden auf Liegenschaften erhoben, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind. Sie werden aufgrund des gesamten umbauten Raumes berechnet.

³Die wiederkehrenden Gebühren werden als Grund-, Lösch- und Verbrauchsgebühren erhoben.

⁴Das weitere, insbesondere die Art und Höhe der Gebühren und Beiträge, ist im Wasserversorgungsreglement und im Tarif festgelegt.

Art. 28

Spezialfinanzierung und Abschreibungen

¹ Die Genossenschaft führt eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Wasserversorgungsanlage der Genossenschaft.

²Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden.

Art. 29

Jahresrechnung

¹Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember jedes Jahres.

²Der Vorstand hat die Bilanz sowie die Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. Es gelten unter Berücksichtigung anderer statuarischer Regelungen die Bilanzvorschriften des OR.

V. Auflösung und Liquidation

Durchführung	<p>Art. 30</p> <p>Wird die Auflösung beschlossen, so besorgt der Vorstand die Liquidation, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen dafür bestimmt. Wenigstens einer der Liquidatoren muss Genossenschafter sein.</p>
Verteilung des Vermögens	<p>Art. 31</p> <p>¹Das gesamte Vermögen der Genossenschaft ist nach Tilgung der Schulden der Einwohnergemeinde Sigriswil zuzuweisen.</p> <p>²Wird die Aufgabe der Wasserversorgung von einer anderen aus gleichen Gründen steuerbefreiten Körperschaft mit Sitz in der Schweiz übernommen, ist das gesamte Vermögen auf diese zu übertragen.</p>
<h2>VI. Verschiedene Bestimmungen</h2>	
Reglement	<p>Art. 32</p> <p>¹Die Generalversammlung erlässt ein Wasserversorgungsreglement, das insbesondere Vorschriften über folgende Gegenstände enthält:</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Umfang der Wasserversorgung und der Wasserlieferungspflichtb) den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungc) die Anlage des Leitungsnetzes und der Installationend) die Art, Höhe und der Bezug der Gebühren und Beiträge
Bekanntmachung	<p>Art. 33</p> <p>Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im amtlichen Anzeiger des Verwaltungskreises Thun.</p>
Streitigkeiten	<p>Art. 34</p> <p>¹Streitigkeiten über die Mitgliedschaftsrechte richten sich nach dem Zivilrecht, und es sind die Zivilgerichte zuständig.</p> <p>²Streitigkeiten über die öffentlich-rechtlichen Rechte und Pflichten der Genossenschaft beurteilen die Verwaltungsjustizbehörden gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 35</p> <p>Die Statuten treten nach der Genehmigung durch das Amt für Wasser und Abwasser rückwirkend per 01.01.2020 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden die früheren Statuten vom 01.01.2019 aufgehoben. Die Statutenänderung ist an der Generalversammlung vom 11. Juni 2020 mit 135 Ja Stimmen und einer Enthaltung beschlossen worden.</p> <p>²Die Änderungen in Art. 1 Abs. 4 und 5, Art. 12 Abs. 5, Art. 21, Art. 26 und Art. 35 Abs. 2 treten nach dessen Genehmigung durch das Amt für</p>

Wasser und Abfall per 01.06.2024 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden die durch die Änderungen bisherigen Bestimmungen vom 01.01.2020 aufgehoben. Die Teilrevision der Statuten ist an der Generalversammlung vom 04.04.2024 mit 45 Ja Stimmen einstimmig beschlossen worden.

Sigriswil, 4. April 2024

Namens der Genossenschaft:

Der Präsident:



Beat Oppliger

Der Vizepräsident:



Andreas Loosli

Der Betriebsleiter:



Renato Märki

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinde Sigriswil bescheinigt, dass die Teilrevision der Statuten der Wasserversorgungsgenossenschaft Gemeinde Sigriswil vom 29. Februar 2024 bis am 1. April 2024 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Thuner Amtsanzeiger vom 29. Februar 2024 publiziert.

Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Sigriswil, 11. April 2024

Der Gemeindeschreiber



Anton Haldemann

Genehmigungsbeschluss

Amt für Wasser und Abwasser